

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Sachgebiet 43
Stadtplatz 38

Die Abgabeerklärung ist bis **spätestens 31.03. des folgenden Jahres** dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vorzulegen.
Die zweite Fertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196 374
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

Abgabeerklärung für die an Stelle der Kleininleiter zu zahlende Abgabe für das Jahr 20_____

(§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG)

Die Abgabeerklärung gilt für gesamtes Gemeindegebiet gemeindefreies Gebiet

folgendes Gebiet: _____

	Anzahl zum 30. Juni
Einwohner insgesamt	a) _____
An die Kanalisation angeschlossene Einwohner	b) _____
Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen	c) _____
Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen: 1. Der Schlamm wird einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt 2. Der Schlamm wird nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet 3. Der Schlamm wird nach der Klärschlammverordnung verwertet Summe:	d) _____ _____ _____ _____
Einwohner, deren Abwasser nach einer Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen aufgebracht wird	e) _____
Einwohner, für die eine Kleininleiterabgabe anfällt a - (b + c + d + e) = f	f) _____

Berechnung: Einwohner (f) _____ : 2 x **35,79 €** Abgabesatz =

g) _____ €

Abzug für Verwaltungsaufwand:

Einwohner (f) _____ x 0,51 €

h) _____ €

Die Entsorgung des Schlammes nach Buchst. d) Nr. 1 - 3 wird bestätigt

g) - h) _____ €

Art der Entsorgung: _____

Unterschrift

Erläuterungen:

Erklärungsfrist:

Die Abgabeerklärung ist gemäß Art. 10 Abs. 2 BayAbwAG spätestens zum 31. März des folgenden Jahres der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Abgabepflichtiger:

Anstelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind abgabepflichtig:

- die örtlich zuständige Gemeinde,
- in gemeindefreien Gebieten der Landkreis.

Diese Abgabepflicht besteht nicht, wenn in einer Zweckvereinbarung oder in einer Verbandssatzung ausdrücklich bestimmt ist, dass die Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Abgabepflicht nach Art. 8 BayAbwAG auf eine andere Gemeinde oder auf einen Zweckverband übergehen soll. Insoweit wird diese Körperschaft abgabepflichtig.

Einwohner:

Wenn eine andere Ermittlung der Zahl der Einwohner zu aufwendig wäre, ist eine Schätzung zulässig. Auszugehen ist von den Verhältnissen zum 30. Juni des Veranlagungsjahres. Als Einwohner sind die mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen zu zählen. In den Feldern b - e dürfen die gleichen Einwohner nicht mehrmals berücksichtigt werden.

Abgabebefreiung:

Die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwAG, § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG

Fehlanzeige:

Die Abgabeerklärung ist auch vorzulegen, wenn keine Kleineinleiter vorhanden sind. In diesem Fall genügt es, in der Abgabeerklärung unter Buchstabe f eine „Null“ zu setzen.

Abgabesatz:

Die Zahl der Schadeinheiten beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, abzüglich der abgabebefreiten Kleineinleiter. Diese Zahl wird mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €